

Satzung über die Benutzung der Krankentransport- und Rettungswagen der Stadt Ratingen (KtwRtwBSR)

vom 20. Dezember 1989

Satzung	Datum	Fundstelle	In Kraft getreten
vom	20.12.1989	Amtsblatt Ratingen 1989, S. 314	01.01.1990

§ 1

(1) Zur Beförderung und Versorgung von Notfallpatienten unterhält die Stadt Ratingen Rettungswagen (Notfalltransport gemäß § 1 Abs. 1 Rettungsdienstgesetz NW).

(2) Zur Beförderung und Betreuung von Patienten, die keine Notfallpatienten sind, unterhält die Stadt Ratingen Krankentransportwagen (allgemeiner Krankentransport gemäß § 1 Abs. 2 Rettungsdienstgesetz NW).

§ 2

Mit den städtischen Krankentransport- und Rettungswagen dürfen nur die in § 1 bezeichneten Personen und deren Begleitpersonen befördert werden.

§ 3

Jeder Antrag auf Stellung eines Krankenkraftwagens bedarf einer ärztlichen Bescheinigung über die Notwendigkeit des Transportes. Nur bei Unfällen oder wenn Gefahr im Verzuge ist, kann hiervon abgesehen werden. Aus der Bescheinigung müssen ersichtlich sein

1. Vor- und Zuname sowie Geburtsdatum des zu Befördernden,
2. Ziel der Fahrt,
3. Arbeitgeber und Krankenkasse,
4. Art der Krankheit und ob diese ansteckend ist.

§ 4

Der allgemeine Krankentransport gemäß § 1 (2) wird grundsätzlich nur in der Zeit von Montag - Freitag (8.00 - 18.00 Uhr) und nicht an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt.

§ 5

Die Satzung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft. Gleichzeitig tritt mit Ablauf des 31.12.1989 die Satzung über die Benutzung der Krankentransport- und Rettungswagen der Stadt Ratingen (ORS-Nr. 530) vom 3. Dezember 1975 außer Kraft.